



Landratsamt BGL | Salzburger Str. 64 | 83435 Bad Reichenhall

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Bischofswiesen

Herrn 1. Bürgermeister Weber o.V.i.A.

Rathausplatz 2

83483 Bischofswiesen

Umwelt

Unser Zeichen: 32-6476-2019/021686

Sachbearbeitung: Herr Haupt

Kontakt:

T: +49 8651 773-512

F: +49 8651 773-560

martin.haupt@lra-bgl.de

Bad Reichenhall, 05. Juli 2024

Vollzug der Wassergesetze;

Ertüchtigung und Erweiterung der Beschneigungsanlage Götschen an der Kollertradte 17 in Bischofswiesen (FINr. 397, 404, 619, 620, 623, 627, 629, 630, 631, 631/6, 632, 633, 633/1, 634, 634/1, 634/4, 635, 636, 640, 2058 Gemarkung Bischofswiesen)

hier: Berichtigung / Änderung des Bescheides vom 15.01.2024 (Az. 32-6476-2019/021686)

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister Weber,

bezugnehmend auf o.g. Bescheid teilen wir folgendes mit:

I. Berichtigung des Bescheids gemäß Art. 42 BayVwVfG

Nach Art. 42 Satz 1 BayVwVfG kann die Behörde Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. In einer nochmaligen Durchsicht sind Schreibfehler bzw. offenbare Unrichtigkeiten aufgefallen, die wir hiermit berichtigen:

1. Ziffer A.I – Aufzählungsnummer 24

bisher:

24|16a: Geotechnischer Entwurfsbericht (Projektnummer 04916) | 26.01.2022 | -/-

berichtigt:

24|16b: Geotechnischer Entwurfsbericht (Projektnummer 04916) | 26.01.2022 | -/-

2. Rechtliche Würdigung Ziffer 3.2.4 (S. 40):

bisher:

3.2.4 CEF-Maßnahmen; vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) bzw. Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) sind erforderlich und werden umgesetzt:

- 1 CEF: Lebensraumoptimierung für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- 2 CEF/FCS: Lebensraumoptimierung für den Gelbringfalter (*Lopinga achine*)

berichtigt:

3.2.4 FCS-Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich und werden umgesetzt:

- 1 FCS: Lebensraumoptimierung für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- 2 FCS: Lebensraumoptimierung für den Gelbringfalter (*Lopinga achine*)

II. Änderung des Bescheids

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt folgenden

Bescheid:

(Änderung des Bescheids vom 15.01.2024 (Az. 32-6476-2019/021686))

1. **Die Ziffer A.III.6 Naturschutz erhält folgende Fassung:**

- 6.1. Es ist für die gesamte Maßnahme eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen, die sicherstellt, dass sämtliche Maßnahme (z.B. Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zum Artenschutz) eingehalten werden. Dem Landratsamt Berchtesgadener Land (untere Naturschutzbehörde) ist der Name und Erreichbarkeit der beauftragten Person vor Umsetzung der Maßnahmen und Baubeginn mindestens 1 Woche vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich zu benennen. Die Maßnahmen bzw. deren Umsetzung sind in Wort und Bild zu dokumentieren.
- 6.2. Für sämtliche Ausgleichsmaßnahmen sowie FCS-Maßnahmen muss **vor Baubeginn** des Speicherteichs, zugunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch das Landratsamt Berchtesgadener Land (untere Naturschutzbehörde), eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit notariell eingetragen werden. Ein Nachweis darüber ist unaufgefordert zu übersenden.
Bei sonstiger Überlassung, z.B. bei Verpachtung, muss der Ausgleich durch eine entsprechende vertragliche Regelung langfristig gesichert werden. Ein Nachweis darüber ist **vor Baubeginn** unaufgefordert zu übersenden.
- 6.3. Baudurchführung
Zur Reduzierung der baubedingten Beeinträchtigungen ist die Baudurchführung soweit möglich über das bestehende Wegenetz abzuwickeln.
- 6.4. 1 V: Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen
Der Arbeitsraum ist auf das mindestens notwendige Maß zu begrenzen, um angrenzende Vegetationsbestände möglichst zu erhalten, insbesondere im Bereich von Biotop-, Gehölz- und Waldflächen sowie von Lebensräumen wertgebender Arten.
Für an das Baufeld angrenzende naturschutzfachlich wertvolle Strukturen sind durch das Aufstellen fest verankerter Bretterzäune (2 m Höhe, drei Querlatten) geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Zusätzliche Schutzmaßnahmen außer den in Unterlage 17d verzeichneten Schutzmaßnahmen wie visuelle Abgrenzung mit Flutterband

oder ggf. Einzelbaumschutz können im Rahmen der UBB festgelegt werden. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die Schutzzeineinrichtungen wieder zu entfernen.

6.5. 2 V: Begrenzung der Zeiten für Baumfällung und Baufeldräumung

Die Fällung von Bäumen und alle weiteren erforderlichen Gehölzschnittmaßnahmen haben außerhalb der Nist- und Hauptbrutzelten gehölzbrütender Vogelarten in der Zeit von 01.10. bis 28./29.02. unter Berücksichtigung ergänzender Maßnahmen zum Individuenschutz (4.1 V, 5V, 8 V) in Abstimmung und begleitet durch die UBB zu erfolgen.

6.6. 3 V: Schonende Baudurchführung

Bei der Baudurchführung ist folgendes einzuhalten:

- Baustelleneinrichtungsflächen sind außerhalb sensibler Bereiche (u.a. § 30-Biotop, amtlich kartierte Biotop, Waldflächen, Schutzgebiete), nach Möglichkeit auf bereits beanspruchten, verkehrstechnisch angebundenen Flächen zu situieren.
- Im gesamten Baufeld gilt die rasche (Wieder-) Begrünung von (vorübergehend) beanspruchten Bereichen. Die Vegetationsbestände sind in Abstimmung mit der UBB soweit möglich und sinnvoll v.a. in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen in Soden abzunehmen, fachgerecht zu lagern und zur anschließenden schnelleren Wiederbegrünung wieder einzupflanzen.
- In sensiblen Bereichen sollen soweit möglich Fahrzeuge und Geräten mit geringem Bodendruck zum Einsatz kommen.
- Die Rodungsarbeiten sind auf ein Minimum zu reduzieren. Gerodete Bäume und Rodungsmaterial werden boden- und vegetationsschonend abtransportiert.

6.7. 4.1 V: Schutz der Amphibienpopulation bei der Baufeldräumung und baulichen Maßnahmen

Zum Schutz der Amphibien während der Bauzeit sind folgende Maßnahmen in dieser zeitlichen Abfolge zu berücksichtigen:

- Entleerung des Speicherbeckens im Herbst/Winter (nach Abschluss der Entwicklung der Larven/Kaulquappen) im Vorfeld der Baumfällarbeiten (während der Winterruhe der Amphibien)
- Aufstellen von Amphibienschutzzäunen unmittelbar um das Speicherbecken (ca. 145 lfm), sodass diese ihr Laichgewässer nicht aufsuchen können.
- Prüfung auf Restamphibienbesatz im Speicherbecken. Falls Individuen vorhanden sind, sind diese in geeignete Ersatzgewässer zu verbringen.
- Die Baumfällungen sind schonend auszuführen, um im Winterquartier befindliche Amphibien nicht zu schädigen (ohne größere Beeinträchtigung, wie z. B. flächiges Befahren mit schwerem Gerät. D.h. Fällung primär von angrenzenden versiegelten oder Offenlandflächen aus mittels Teleskoparm, ansonsten nur motormanuell und einzelstammweise. Der Abtransport der Stämme erfolgt mittels Teleskoparm; ein Herausziehen mittels Schlepper/ Seilwinde ist möglichst zu vermeiden. Falls Befahrungen unvermeidbar sind, sind Fahrzeuge mit geringem Bodendruck zu verwenden.

- Nach dem Abtransport des Gehölzschnitts: Aufstellen eines zweiten Amphibienschutzzaunes um das Baufeld (ca. 285 lfm), um zu verhindern, dass weitere Amphibien in das Baufeld gelangen können. Dieser muss während der gesamten Bauzeit des Speicherbeckens funktionsfähig bleiben und regelmäßig kontrolliert, ggf. instandgesetzt werden.
- Wenn die Amphibien aus der Winterruhe erwachen (Anfang März bis Mitte April): Absammeln der im Baufeld befindlichen Amphibien durch UBB und Verbringen in geeignete Ersatzgewässer (s. oben).
- Wenn mit hinreichender Sicherheit konstatiert werden kann, dass keine Amphibien mehr im Baufeld vorhanden sind: Abbau des inneren Amphibienschutzzauns. Im Anschluss ist die Baufeldräumung inklusive Rodung der Wurzelstöcke möglich.

6.8. 4.2 V: Schutz der Amphibienpopulation bei Reinigungs- und Wartungsmaßnahmen

- Die erforderlichen Reinigungs- und Wartungsmaßnahmen haben außerhalb der Laich- und Entwicklungszeit der Amphibien zu erfolgen. Vor Beginn der Reinigungs- und Wartungsarbeiten wird die uNB hinzugezogen, in Abstimmung mit selbiger ist der Zeitpunkt für Beginn und Ausführung dieser Maßnahmen festzusetzen.
- Sollten aus fachlichen Gründen Reinigungs- und Wartungsarbeiten während der Laich- oder Entwicklungszeit der Amphibien notwendig werden, so muss der Laich bzw. die wassergebunden lebenden Entwicklungsformen (Larven, Kaulquappen) unter Aufsicht der UBB geborgen und in geeignete Ersatzlaichgewässer (s. oben) verbracht werden.

6.9. 4.3 V Anbringen von Amphibienausstiegshilfen

- Am Rand des Speicherbeckens sind Ausstiegshilfen vorzusehen. Dafür sind raue, unbehandelte Hartholzbretter von mindestens 30 cm Breite mit Querleisten zu verwenden, die am Beckenrand eingehängt werden. Diese sind auf der Oberseite mit einem Draht- oder witterungsbeständigem Kunststoffgitter (Maschenweite 10-15 mm, z. B. Volierendraht, Rasenschutzgitter) zu bespannen. Die Bohle ist, soweit möglich, bündig an der Teichwand entlang zu führen und muss oben bündig mit der Oberkante des Speicherteichs abschließen. Die Neigung soll 40 – 45° nicht übersteigen. Eine weitere Möglichkeit wäre die Anbringung einer Antirutschmatte aus Gummi (Breite mindestens 40-60cm), die vom Wasser hinaufführt.
- Bei Reinigungsarbeiten und während der Winterruhe der Amphibien werden sie abgenommen. Die Bretter sollten einige Zentimeter über das Stauziel hinausragen, sodass sie etwa 10 cm in das Wasser reichen. Auf jeder Uferseite des Speicherbeckens ist jeweils mindestens eine solche Vorrichtung vorzusehen.

6.10. 5 V: Schutz bzw. Umsiedlung bestehender Waldameisenhügel

Hinsichtlich der Waldameisenhügel ist folgendes einzuhalten:

- Im Baufeld befindliche Waldameisenhügel sind fachgerecht umzusiedeln.
- Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind ggf. durch die UBB festzulegen (z.B. Absperrung/ Kenntlichmachung mit Flatterband direkt an das Baufeld angrenzender Ameisenhügel).
- Vorkommen weiterer Waldameisenhügel, die möglicherweise während der Bauarbeiten entdeckt werden, sind der UBB zu melden und entsprechend zu behandeln.

6.11. 6 V: Schutz des Bodens durch schonenden Umgang, getrennte und fachgerechte Lagerung sowie Wiederherstellung eines natürlichen Bodenprofils

- Im gesamten Baufeld ist äußerst schonend mit dem Boden umzugehen. Das Aushubmaterial ist, unter Berücksichtigung der natürlichen Horizontabfolge fachgerecht (getrennt nach Ober- und Unterboden), außerhalb der Biotop- und Gehölzflächen, in ausreichendem Abstand zu Gewässern, zu lagern. Mit Oberboden ist besonders schonend umzugehen.
- Beim Wiederverfüllen von Baugruben ist auf die natürliche Bodenschichtung und auf entsprechende, lagenweise Verdichtung zu achten.
- Die Einhaltung der Bearbeitbarkeitsgrenzen für Böden ist bei der Ausführung der Baumaßnahme zu berücksichtigen.

6.12. 7 V: Schutz von Biotopen und Oberflächengewässern vor baubedingten Stoffeinträgen

Eingesetzte Baugeräte müssen umweltverträgliche Bedingungen in Bezug auf Betriebsstoffe etc. erfüllen. Das Risiko von Stoffeinträgen ist auf ein Minimum zu reduzieren (z.B. durch Betankung der Fahrzeuge außerhalb Wasser gefährdender Bereiche). Die Durchführung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik.

Ferner ist im gesamten Baufeld eine mögliche Abschwemmung von Oberboden und Feinmaterial durch entsprechende Schutzmaßnahmen und Gestaltung der Baustellen auch bei Starkregenereignissen zu verhindern. Eine ausreichende Bauwasserhaltung ist zu gewährleisten (vgl. dazu auch Hinweis 2 zur Genehmigung).

6.13. 8 V: Schutz von Haselmäusen bei Fällung und Rodung

- Vor der Fällung hat eine vorsorgliche Kontrolle von geeigneten Baumhöhlungen auf winterliche Nutzung durch die UBB (ggf. Verbringen vorgefundener Tiere) zu erfolgen.
- In potenziellen Lebensräumen der Haselmaus im Gehölzbestand um das bestehende Speicherbecken erfolgt in Ergänzung zu 2 V ein schonender Rückschnitt (ohne größere Beeinträchtigung, etwa durch flächiges Befahren mit schwerem Gerät o.ä., des Bodens) zwischen Mitte Oktober und Ende Februar.
D. h. Fällung primär von angrenzenden baulich befestigten oder Offenlandflächen aus, mittels Teleskoparms, ansonsten nur motormanuell und einzelstammweise. Der Abtransport der Stämme erfolgt mittels Teleskoparm; ein Herausziehen mittels Schlepper/ Seilwinde ist möglichst zu vermeiden.
- Im Anschluss erfolgt im gleichen Zeitraum das motormanuelle Zurückschneiden der verbliebenen höherwüchsigen Vegetation (Gehölzaufwuchs, höherwüchsige Kraut- und Staudenbestände) auf ca. 20 cm. Das (größere) Schnittgut wird vollständig abtransportiert.
- In den freigestellten (gefallten) Bereichen ist ein Aufwuchs im Frühjahr bei Bedarf durch entsprechende Mahd bzw. Pflegerückschnitte weitestgehend zu unterbinden, um die Ansiedlung von Brutvögeln in diesem Bereich soweit wie möglich zu vermeiden. [D.II.4](#)
- Ab Mitte Mai bzw. nach Erwachen der Haselmäuse aus dem Winterschlaf und wahrscheinlicher Abwanderung erfolgt die Baufeldräumung mit Wurzelstock-/ Wurzelstubenentnahme und der Beginn der erdbaulichen Maßnahmen. Vorab ist

eine Freinestsuche durch die UBB kurz vor Baufeldräumung durchzuführen. Gefundene Nester werden mit den Kleinsägern in geeignete Ausweichlebensräume im unmittelbaren Umfeld umgesetzt.

6.14. Gestaltungsmaßnahmen

Folgende Gestaltungsmaßnahmen sind umzusetzen:

- **1 G:** Im Zuge des Bauvorhabens überbaute Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederbegrünt. Zur Wiederbegrünung werden vorab von den Flächen entnommene Rasensoden soweit möglich verwendet. Alternativ wird eine Ansaat vorzugsweise mit Heumulch von Spenderflächen in der Umgebung oder mit standortgerechtem Regiosaatgut (ein Saatgutnachweis ist zu führen) durchgeführt, sofern eine Sodenverpflanzung nicht möglich ist. Zur Vermeidung von Erosion ist insbesondere auf ehemaligen Wald-/ Gehölzstandorten sowie modellierten Bereichen eine Heumulchsaat gegenüber der Ansaat von Saatgut vorzuziehen.
- **2 G:** Die temporär in Anspruch genommenen Flächen wie Arbeitsbereiche, Baustraßen und Lagerflächen werden durch Sodenverpflanzung bzw. standortgerechte Ansaat wiederhergestellt. Auf Offenlandstandorten erfolgt soweit möglich der Einbau zuvor entnommener Rasensoden. Ist eine Sodenverpflanzung nicht möglich, wird alternativ eine Heumulchansaat von Spenderflächen in der Umgebung oder eine Ansaat mit standortgerechtem Regiosaatgut durchgeführt. Temporär beanspruchte Waldflächen im Bereich der Druckerhöhungsstation und dem Kühlturm werden mittels natürlicher Sukzession wiederhergestellt.

6.15. Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind umzusetzen:

- **1 A:** Die Maßnahmenfläche umfasst insgesamt 0,46 ha auf den Flurstücken Fl.-Nrn. 475/1 478/3, 478/4, 557. Ziel der Maßnahme ist die Aufwertung von fichtenreichen Waldbeständen durch waldbauliche Maßnahmen. Pro ha ist eine Stückzahl von 2.500 zu pflanzenden Bäumen anzusetzen. Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:
 - Weiß-Tannenunterpflanzung (0,23 ha).
 - Umzäunung der Tannenpflanzung (hoher Verbissdruck).
 - Rot-Buchenunterpflanzung (0,23 ha).

Bei der Umsetzung der Maßnahmen auf FINr. 557 der Gemarkung Bischofswiesen ist auf das im westlichen Bereich kartierte Quellbiotop zu achten. Ein Befahren der Biotopfläche ist nicht zulässig.

- **2 A:** Die Maßnahmenfläche umfasst insgesamt 0,15 ha innerhalb des Flurstücks Fl.-Nr. 157/1. Ziel der Maßnahme ist die Aufwertung von fichtenreichen Waldbeständen durch waldbauliche Maßnahmen. Pro ha ist eine Stückzahl von 2.500 zu pflanzenden Bäumen anzusetzen. Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:
 - Im Vorfeld erfolgt die Entnahme einzelner Fichten zur Auflichtung.
 - Weiß-Tannenunterpflanzung.
 - Einzelbaumschutz mit Schafwolle.

- **3 A:** Die Maßnahmenfläche umfasst insgesamt 0,18 ha innerhalb des Flurstücks Fl.-Nr. 154. Ziel der Maßnahme ist die Aufwertung von fichtenreichen Waldbeständen durch waldbauliche Maßnahmen. Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:
 - Weiß-Tannenunterpflanzung.
 - Umzäunung der Fläche (hoher Verbissdruck).
- Die Durchführung der drei Maßnahmen hat jeweils in Abstimmung mit dem AELF Traunstein und der uNB zu erfolgen.

6.16. Ersatzmaßnahmen

- Vor dem Eingriff sind bei den jeweiligen Ökokonten abzubuchen bzgl.
 - der Ersatzfläche 1 E (Abbuchung von Ökopunkten aus dem Ökokonto der BaySF) 24.096 WP und
 - der Ersatzfläche 2 E (Abbuchung von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Gemeinde Bischofswiesen) 5.957 WP.
- Zwei Monate nach Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Berchtesgadener Land (untere Naturschutzbehörde) ein Nachweis über die erfolgte Abbuchung aus dem Ökokonto „Wallgau und Frechenlehen“ zu übersenden.

2. Ziffer D.II Bedingungen und Auflagen erhält folgende Fassung:

1. Lebensraumoptimierung für die Haselmaus

Zur Aufwertung des Lebensraums sind innerhalb des Flurstücks 440 Gmd./ Gmk. Bischofswiesen folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Unter Hinzuziehung der ökologischen Baubegleitung und in Abstimmung mit dem AELF sowie der uNB sind im Herbst bzw. im Frühjahr auf einer Fläche von mind. 0,1 ha entsprechende Pflanzungen mit Nährgehölzen (z. B. Vogelkirsche, Hainbuche, Haselnuss, Faulbaum, Eibe, Eberesche etc.) vorzunehmen. Für die Pflanzware ist eine Größe von 50-80 cm vorzusehen. Aufgrund des hohen Verbissdrucks durch Wild ist ein Verbisschutz notwendig. Dies kann mit einem zugelassenen Pflanzenschutzmittel oder durch die Umwicklung der Pflanzen mit Schafwolle erfolgen.
- Die Pflege erfolgt durch Förderung der Früchte tragenden Gehölze (Pflegeeingriffe). Bei Bedarf kann das Kronendach aufgelichtet werden, wobei dies ist im Vorfeld zwingend mit dem AELF Traunstein abzustimmen ist.
- Ausbringen von 10 Haselmauskästen (5 pro Individuum, z.B. Haselmauskobel 2KS, Fa. Schwegler) an Bäumen im Umfeld der Pflanzflächen zur Schaffung von Versteck- bzw. Überwinterungslebensräumen. Die Kästen sind jährlich zu kontrollieren und zu reinigen.

2. Lebensraumoptimierung für den Gelbringfalter

Zur Aufwertung des Lebensraums des Gelbringfalters sind innerhalb des Flurstücks 440 Gmd./ Gmk. Bischofswiesen auf einer Gesamtfläche von ca. 0,42 ha lichte Waldbestände mit einem lichten Kronenschluss (von 40% bis max. 60%) zu schaffen. Hierfür sind weitere Auflichtungen unter Hinzuziehung der ökologischen Baubegleitung und in Abstimmung mit dem AELF sowie der uNB wie folgt vorzunehmen:

- Auflichtung des Kronendaches im südwestlichen Bereich mittels 2-3 Femelhieben in Schlitzform/ Entfernung von Einzelbäumen, um grasreichen Unterwuchs zu fördern. Eine Kronendeckung zwischen 40 und 60% auf einer Fläche von 0,42 ha ist als Zielzustand anzustreben.
 - Zur Optimierung des Lichteinfalls wird der Schlitz bei einer Länge von 15-20 m (ca. halbe Baumlänge) in süd-/südöstlicher Richtung ausgerichtet. Zum Erhalt des Unterwuchses erfolgt bereits eine extensive Waldbeweidung mit wenigen Tieren, so dass sich eine heterogene Bodenvegetation einstellen kann. Weitergehende, dauerhafte Maßnahmen zum Erhalt des grasreichen Unterwuchses (z.B. Mahd) und zur Freihaltung der Fläche von Baumverjüngung sind nicht zulässig. Zur Aufrechterhaltung der Wirksamkeit der Maßnahme werden im Randbereich des Femelhiebes je nach Aufwuchs der Baumverjüngung ca. alle 5-10 Jahre weitere Altbäume entnommen oder alternierend versetzt weitere Femelhiebe durchgeführt. Als Standorte für die Femelhiebe kommen vor allem Bereiche in Frage, auf denen wenig Verjüngung vorhanden ist. Initial kann je nach Notwendigkeit eine Heumulchansaat mit Saatgut aus angrenzenden Flächen vorgenommen werden.
 - Die bestehende Waldweide ist als integrativer Bestandteil der Maßnahme in ihrer Art und Weise beizubehalten.
3. Die Herstellung der Maßnahmen(-flächen) für den Gelbringfalter und die Haselmaus ist durch die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Berchtesgadener Land abzunehmen (Herstellungskontrolle).
 4. Die Flächen sind für die Dauer des Eingriffs in einem für die Arten geeigneten Zustand zu halten (z. B. durch regelmäßig wiederkehrende Auflichtungsmaßnahmen) und dinglich zu sichern (vgl. dazu Ziffer A.III.6.2).
 5. Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind im Wald mind. 40 % Restbeschirmung zu erhalten.
 6. Die Umsetzung der Maßnahmen im Wald sind zwingend mit dem örtlich zuständigen Revierleiter, Herrn Anton Ernst (Tel. 08652/656855, Mobil 0172/2522987), abzustimmen. Dies schließt neben Beginn und erster Umsetzung der Maßnahmen auch weitere Folgemaßnahmen während des Unterhaltungszeitraums ein.

3. **Die Ziffern A.III.7.3 und 7.4 werden aufgehoben.**

4. **Kostenentscheidung**

Die Gemeinde Bischofswiesen hat die Kosten zu tragen. Der Bescheid ergeht gebührenfrei. Auslagen sind nicht angefallen.

Gründe:

I. Sachverhalt

Gegen den Bescheid vom 15.01.2024 wurde durch den Bund Naturschutz in Bayern e.V. ([REDACTED]) mit Schreiben vom 15.02.2024 beim Bayerischen Verwaltungsgericht München ([REDACTED]) Klage erhoben. Mit Schreiben vom 24.04.2024 wurde die Klage begründet. Im Rahmen dieser Klagebegründung wurde unter Ziffer B.II.3.a (S. 23 ff.) die Unbestimmtheit der Ziffer A.III.6.1 und der darauf verweisenden Ziffer D.II.1 bemängelt. Zudem wurde als unbestimmt bemängelt, dass im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme der Beginn und die Vollendung der Bauarbeiten anzuzeigen sind (Ziffer D.II.1 i.V.m. A.6.III.6.2).

II. Rechtliche Würdigung:

Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist gemäß Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig (Gewässerausbau, Benutzung und Beschneigungsanlage).

Im Rahmen des Gestattungsverfahrens wurden bzgl. der Planfeststellung und der artenschutzrechtlichen Ausnahme unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens Bedingungen und Auflagen erlassen (vgl. § 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG sowie Art. 36 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 BayVwVfG). Nach nochmaliger Prüfung der erlassenen Bedingungen und Auflagen wurde festgestellt, dass eine Unbestimmtheit nicht gänzlich zu verneinen ist. Die Unterlage 18c beschreibt zwar, dass die Unterlage 18a dadurch modifiziert und ergänzt wird (vgl. Fußnote 1 [REDACTED]), jedoch (in unvollständiger Weise) nicht, dass auch die anderen Unterlagen, in denen die CEF- bzw. FCS-Maßnahmen beschrieben sind (z.B. 17a), in diesem Teil dadurch ersetzt werden. Um der an sich zwar logischen Ersetzung in den weiteren Unterlagen keinen weiteren Streitwert beizumessen und auch zur vereinfachten Lesweise der naturschutzfachlichen Bedingungen und Auflagen wurden diese nun aus den Unterlagen übernommen und als Auflage formuliert und der Bescheid insoweit geändert. Die Ziffern A.III.7.3 und 7.4 werden in Ziffer D.II integriert und zu Ziffern D.II.5 und D.II.6 (s. oben Ziffer 2). Die Ziffern A.III.7.3 und 7.4 werden daher aufgehoben (keine Doppelregelung). Inhaltlich ergibt sich durch die Bescheidanpassung **keine** Änderung.

Die Änderung bzw. Konkretisierung der naturschutzfachlichen Bedingungen und Auflagen des Bescheids vom 15.01.2024 ist aus obigen Gründen ermessensgerecht, da dies angemessen, erforderlich und geeignet ist. Einer weiteren Begründung bedarf es nicht, da den Beteiligten die Auffassung des Landratsamt Berchtesgadener Land über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt ist (Art. 39 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 und 10 Kostengesetz. Die Gemeinde Bischofswiesen ist gebührenbefreit. Auslagen sind nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen


Haupt

